

**1. Änderung der
Ordnung zur Durchführung der studentischen
Lehrveranstaltungsevaluation
vom 05.02.2014**

- Nichtamtliche Lesefassung -

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.02.2014 gemäß §§ 5 Abs. 2 S. 3, 41 Abs. 1 S. 1 NHG i. d. F der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die folgende Änderung der Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation (AM 3/2010, S. 122 ff.) beschlossen.

§ 1

Zweck des Evaluationsverfahrens

(1) Verfahren zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehrveranstaltungen und des Lehr- und Studienangebots.

(2) Die regelmäßige Evaluation findet universitätsweit statt und dient

- a) einer Rückmeldung der von den Studierenden wahrgenommenen Lehrqualität an die Lehrenden zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehrveranstaltung;
- b) der universitätsweiten Information über die durch die Studierenden wahrgenommene Lehrqualität;
- c) einer Rückmeldung an die Hochschulleitung und die Studiendekaninnen oder Studiendekane zur Aufgabenerfüllung nach NHG §§ 37 Abs. 1; 45 Abs. 3 und damit ggf. Vorschläge zur Verbesserung gemacht werden können;
- d) als Feedbackinstrument der Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Daten der an den Evaluationsverfahren teilnehmenden Studierenden werden anonym erhoben.

(2) Erhoben werden dürfen Merkmale gemäß Anlage 1.

(3) Die Nutzung von erhobenen personenbezogenen Daten der Lehrenden ist nur zulässig, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. Personenbezogene Daten der Lehrenden dürfen bei dem Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für die Durchführung der Evaluation und den Evaluationszweck erforderlich ist. Eine Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten der Lehrenden beinhalten, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig oder wenn dies gesetzlich beziehungsweise durch diese Ordnung vorgesehen ist.

(4) Studentische Evaluationsverfahren sind regelmäßig lehrveranstaltungsbezogen durchzuführen. Die Studierenden haben ein Recht auf Teilnahme, wobei die Teilnahme an den Verfahren jeweils freiwillig erfolgt. Die Studierenden sowie die Lehrenden sind über die bevorstehenden Lehrveranstaltungsevaluationen rechtzeitig zu informieren.

(5) Die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur Lehrveranstaltungsevaluation zu beteiligen. Ihr oder ihm ist vor der Einführung und Durchführung derartiger Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die in Bezug auf die Studierendendaten anonymisierten Evaluationsergebnisse werden den betroffenen Lehrenden und den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zeitnah zugänglich gemacht. Die jeweiligen Lehrenden erhalten die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Mit Zustimmung der Lehrenden werden deren personenbezogene der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie der oder dem Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Fakultät zugänglich gemacht. Anschließend werden die Evaluationsergebnisse weiter anonymisiert und aggregiert. Danach werden die Evaluationsergebnisse der Hochschulleitung zugänglich gemacht.

(7) Die anonymisierten und aggregierten Evaluationsergebnisse werden hochschulintern veröffentlicht.

§ 3

Durchführung des Verfahrens

(1) Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden Befragungen der Studierenden durch-

geführt. Die Befragungen sollen in papier- oder onlinebasierter oder anderer geeigneter Form in der Regel in den letzten vier Wochen der Veranstaltungszeit stattfinden. Über das konkrete Verfahren entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan der jeweiligen Fakultät.

(2) Wird festgestellt, dass die Vorgaben dieser Ordnung, insbesondere die Wahrung der Anonymität der beteiligten Studierenden, durch eine Befragung nicht eingehalten werden, dürfen die erhobenen Daten nicht verwertet werden.

(3) Das Verfahren muss so gewählt sein, dass aussagekräftige Ergebnisse gewährleistet sind. Als aussagekräftig werden die Ergebnisse solcher Verfahren erachtet, die eine Mindestbeteiligung von 25%, mindestens jedoch fünf teilnehmenden Studierenden vorweisen können. Andernfalls sind die Daten nicht verwertbar.

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation wird nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen gemäß Anlage 2 durchgeführt. Die zentrale, für Studium und Lehre zuständige Stelle organisiert in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Durchführung. Auf Wunsch ist eine Selbstbeteiligung der Institute oder Departments am Verfahren zu ermöglichen. Bei der Verfahrensweise und Methodik der Evaluation sind die unterschiedlichen Fachkulturen und Veranstaltungstypen zu berücksichtigen.

(5) Die Fragebögen werden von der zentralen, für Studium und Lehre verantwortlichen Stelle in Abstimmung mit den Fakultäten erarbeitet. An der Erstellung der Fragebögen und an der Auswahl der Fragen sind studentische VertreterInnen und/oder die jeweiligen Fachschaften zu beteiligen. In Abstimmung mit der zentralen, für Studium und Lehre verantwortlichen Stelle können fakultäts-, departments- oder institutspezifische Fragen ergänzt werden.

(6) Für die Durchführung der papierbasierten Befragungen, die innerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden, sind die Lehrenden verantwortlich.

(7) Ausgefüllte Evaluationsbögen sind direkt nach der Befragung in einem verschlossenen Behältnis sicherzustellen, das unverzüglich der auswertenden Stelle zu übergeben ist.¹

¹ Hinweise zu den Verfahrensweisen sind den „Empfehlungen zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation“ zu entnehmen.

(8) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen den VeranstaltungsteilnehmerInnen in geeigneter Form durch die Lehrenden vorgestellt und mit ihnen besprochen werden, gegebenenfalls können Verbesserungsvorschläge ausgetauscht werden.

§ 4

Speicherung und Verarbeitung der Daten

(1) Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor Tätigkeitsbeginn hinzuweisen.

(2) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten der Lehrenden werden gelöscht, sobald ihre Kenntnis für das Erreichen des Evaluationszwecks gemäß § 1 nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber fünf Jahre nach der Erhebung.

(3) Den Betroffenen ist auf Antrag gemäß § 16 NDSG Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1 Erhebungsmerkmale

Folgende Merkmale **können** erhoben werden:

- Titel der Lehrveranstaltung
- Art der Lehrveranstaltung
- Bezugsgröße
- TeilnehmerInnenzahl
- Name der oder des Lehrenden
- Form der Prüfung
- Umfang, Art und Transparenz von Prüfungsanforderungen
- Studiengangsdaten (Studienabschluss / Fächer)
- Studienmotivation, -ziele und -erwartungen
- Kommunikation und Kooperation zwischen Lehrenden und Studierenden
- Selbstreflexive Einschätzung des eigenen Studiums
- Studienzufriedenheit
- Praxissemester
- Auslandserfahrungen
- Studienbetreuung und -begleitung (z. B. Sprechstunden, Veranstaltungen für Studierende, TutorInnenschulungen, allgemeine Fach- und Prüfungsberatungen)
- Studienstruktur und -bedingungen
- Strukturelle Rahmenbedingungen (z. B. zeitliche Lage von Lehrveranstaltungen, zugewiesene Räume, Ausstattung)
- Modulaufbau und -abstimmung
- Art der Veranstaltung (z. B. Seminar, Vorlesung, Übung, Exkursion, Kolloquium, projektorientierter Kurs, projektorientiertes Praktikum)
- Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen
- Workload
- Qualität und Zugänglichkeit von Lehr- und Lernmaterialien (z. B. Handapparate, Handouts, E-Learning-Materialien, Bereitstellung von Internetdiensten bzw. forschungsbezogene Datenbanken)
- Einhaltung der Veranstaltungskonzepte (z.B. Gliederung, Erreichen zuvor definierter Ziele; begründete Abweichungen)
- Qualität des Vortrags; aktive Einbeziehung von Studierenden
- Selbstreflexive Evaluation der eigenen Beteiligung
- Durchführung der Lehrveranstaltung (z. B. vorzeitiger Abbruch, Ausfall)
- Empfehlungen zur erneuten Evaluierung
- Alter (gestaffelte Ankreuzmöglichkeit / „keine Angabe“),
- Geschlecht („männlich“ / „weiblich“ / „keine Angabe“)
- Vorliegen einer beruflichen Vorbildung (nur Ankreuzmöglichkeit „ja“ / „nein“ / „keine Angabe“)

Anlage 2 Ausführungsbestimmungen

(1) In jedem Semester werden mindestens 25 % der Veranstaltungen pro Studienfach evaluiert. In der Regel werden innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren mittels eines Rotationsverfahrens sämtliche regelmäßig bzw. mehrfach angebotenen Lehrveranstaltungen evaluiert. Für die Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen sind die Fakultäten verantwortlich.

(2) Wenn eine Fakultät, ein Institut oder ein Department zusätzlich evaluieren möchte, muss die entsprechende Organisationseinheit in Eigenleistung treten oder eine Online-Befragung durchführen.